

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

18. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 29. September 1965	Nummer 123
--------------	--	------------

Inhalt

I.

**Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.**

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
21703	15. 9. 1965	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Kosten der Rückführung von Deutschen aus dem Ausland und aus den unter fremder Verwaltung stehenden deutschen Gebieten	1316

I.

21703

Kosten der Rückführung von Deutschen aus dem Ausland und aus den unter fremder Verwaltung stehenden deutschen Gebieten

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 15. 9. 1965 — IV A 1 — 5127.0

Kosten der kriegsfolgebedingten Rückführung (Einreise) von Deutschen aus dem Ausland oder aus den unter fremder Verwaltung stehenden deutschen Gebieten sind nach Maßgabe der nachfolgend unter **Abschnitt I** bekanntgegebenen Richtlinien des Bundes verrechnungsfähig.

Abschnitt I**Richtlinien über die Verrechnungsfähigkeit der Kosten der kriegsfolgebedingten Rückführung (Einreise) von Deutschen aus dem Ausland oder aus den unter fremder Verwaltung stehenden deutschen Gebieten**

Vom 1. Juli 1960

Bei der Verrechnung der Kosten der kriegsfolgebedingten Rückführung (Einreise) von Deutschen aus dem Ausland oder aus den unter fremder Verwaltung stehenden deutschen Gebieten nach § 15 des Ersten Überleitungsgesetzes in der Fassung v. 28. April 1955 (BGBl. I S. 193) ist — soweit die Kosten außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes entstanden sind und daher nicht durch Pauschbeträge abgegolten werden (§ 21 a Abs. 1 des Ersten Überleitungsgesetzes) — nach folgenden Grundsätzen zu verfahren:

A.**Allgemeine Voraussetzungen der Verrechnungsfähigkeit der Kosten der Rückführung (Einreise)**

1

(1) Die Kosten der Rückführung oder Einreise — im folgenden nur als „Rückführung“ bezeichnet — sind für Deutsche (Art. 116 des Grundgesetzes) verrechnungsfähig, die seit dem 8. Mai 1945 ununterbrochen im Ausland oder in einem unter fremder Verwaltung stehenden deutschen Gebiet ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt gehabt haben und nach dem 31. März 1950 im Bundesgebiet einschließlich Berlin (West) — im folgenden „Bundesgebiet“ genannt — eingetroffen sind, sofern die Rückführung in das Bundesgebiet mit den Ereignissen des 2. Weltkrieges in ursächlichem Zusammenhang steht und das Verlassen des Auslands infolge des 2. Weltkrieges erforderlich gewesen ist.

(2) Das Vorliegen der Voraussetzungen des Abs. (1) kann in der Regel bei der Rückführung

- von Deutschen aus den in § 1 Abs. 2 Nr. 3 des Bundesvertriebenengesetzes i. d. F. v. 23. Oktober 1961 (BGBl. I S. 1883) genannten Gebieten,
 - von Deutschen aus Österreich, die die Eigenschaft eines Vertriebenen im Sinne des § 1 des Bundesvertriebenengesetzes (BVFG) besitzen.,
- unterstellt werden.

(3) Sofern die Rückführung nicht unmittelbar in das Bundesgebiet, sondern über einen anderen europäischen Staat, der nicht in § 1 Abs. 2 Nr. 3 BVFG aufgeführt ist, die sowjetische Besatzungszone oder den Sowjetsektor von Berlin erfolgt, sind die Kosten der Rückführung nur dann verrechnungsfähig, wenn glaubhaft gemacht wird, daß eine unmittelbare Ausreise in das Bundesgebiet nicht möglich war, und wenn der Zwischenaufenthalt in dem anderen Staat, in der sowjetischen Besatzungszone oder im Sowjetsektor von Berlin 6 Monate nicht überschritten hat.

2

(1) Ist ein Rückgeführter oder Eingereister — im folgenden nur als „Rückgeführter“ bezeichnet — nach der

Rückführung in das Bundesgebiet verstorben, so sind die Kosten der Rückführung verrechnungsfähig, wenn sie dem überlebenden Gatten erstattet worden sind, sofern dieser im Zeitpunkt des Todes mit dem Verstorbenen in Familiengemeinschaft gelebt hat. Das gleiche gilt bei einer Erstattung an die Kinder eines verwitweten, geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Rückgeführten, die im Zeitpunkt des Todes von ihm überwiegend unterhalten worden sind.

(2) Kosten der Rückführung eines nach der Rückführung in das Bundesgebiet verstorbenen Rückgeführten sind auch verrechnungsfähig, wenn sie nachweislich von anderen Personen getragen und diesen erstattet worden sind.

3

Ist der Rückgeführte ausgewandert, so können die Rückführungskosten nur verrechnet werden, wenn der Rückgeführte den Antrag vor der Auswanderung gestellt und nach seiner Rückführung mindestens ein Jahr im Bundesgebiet seinen ständigen Aufenthalt gehabt hat.

4

(1) Die Kosten sind nur dann verrechnungsfähig, wenn der Antrag innerhalb von zwei Jahren nach Eintreffen des Rückgeführten im Bundesgebiet gestellt wird.

(2) Für Rückgeführte, die vor dem 1. Juli 1960 im Bundesgebiet eingetroffen sind, endet die Antragsfrist am 30. Juni 1962.

T.

5

Sind die in den Ziffern 1 bis 4 genannten Voraussetzungen nicht oder nur zum Teil erfüllt, so können die Kosten der Rückführung nur dann verrechnet werden, wenn die Nichterstattung für den Rückgeführten eine unbillige Härte bedeuten würde. Diese Fälle sind im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte zu entscheiden.

6

(1) Die Kosten der Rückführung sind nur verrechnungsfähig, soweit dem Rückgeführten im Zeitpunkt der Antragstellung nicht zugemutet werden kann, die Kosten zu tragen.

(2) Bei den Rückgeführten aus den in § 1 Abs. 2 Nr. 3 BVFG genannten europäischen Gebieten und dem asiatischen Gebietsteil der Sowjetunion kann die Nichtzumutbarkeit der Tragung der Rückführungskosten unterstellt werden.

7

Die Kosten der Rückführung von Personen, die im Verbrennungsbereich, in der sowjetischen Besatzungszone oder im Sowjetsektor von Berlin durch ihr Verhalten gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen haben, sind nicht verrechnungsfähig (vgl. § 11 Nr. 2 BVFG).

8

Vorschüsse oder Abschläge, die von einer Bundesbehörde im In- oder Ausland oder einer Schutzmachtvertretung der Bundesrepublik Deutschland gezahlt wurden sind, sind bei der Verrechnung abzusetzen. Ist die Arbeitsgemeinschaft „Familienzusammenführung und Kinderdienst“ in Vorlage getreten, so ist nach den Rundschreiben des Bundesministers des Innern v. 29. 1. 1960 — V 6 — 56 470 — 1290 59 —, 29. 4. 1960 — V 6 — 56470 — 314 III-60 u. 30. 5. 1960 — V 6 — 56470 — 589 60 — zu verfahren.

B.

Umfang der Verrechnungsfähigkeit

9

Als Kosten der Rückführung sind die Beförderungskosten (Reisekosten und Güterbeförderungskosten) und

die sonstigen für die Rückführung notwendigen Aufwendungen verrechnungsfähig, soweit sie tatsächlich entstanden sind. Als Beförderungskosten können nur die Kosten verrechnet werden, die bei der wirtschaftlichsten Beförderungsart entstehen, soweit nicht nachstehend etwas anderes bestimmt ist.

10

(1) Reisekosten sind die Personenbeförderungskosten für die einfache Fahrt mit der Eisenbahn vom bisherigen Wohnsitz oder Aufenthaltsort des Rückgeführten bis zum Ort des Grenzübertritts oder dem nächsten Grenzdurchgangslager in der niedrigsten Wagenklasse einschließlich der Schnellzugzuschläge.

(2) Ist eine Umwegstrecke benutzt worden, so sind die Reisekosten der Umwegstrecke nur verrechnungsfähig, wenn glaubhaft gemacht wird, daß die Rückführung ohne Inanspruchnahme dieser Strecke gescheitert wäre.

(3) Ausnahmsweise können die Kosten für die Benutzung eines Flugzeugs, Kraftfahrzeugs, Schlaf- oder Liegewagens oder einer höheren Wagenklasse als verrechnungsfähig anerkannt werden, wenn

a) bei Benutzung eines Flugzeugs

- aa) die Reisestrecke mindestens 2 000 Flugkilometer betrug und dem Rückgeführten die Anstrengungen der Eisenbahnfahrt nicht zugemutet werden konnten, oder
- bb) kein anderes Beförderungsmittel zur Verfügung stand oder auf dessen Wahl kein Einfluß ausgeübt werden konnte, oder
- cc) glaubhaft gemacht wird, daß die Rückführung von der Benutzung des Flugzeugs abhängig war, oder
- dd) der Rückgeführte ein amtsärztliches Zeugnis vorlegt, daß die Benutzung eines Flugzeugs wegen seines Gesundheitszustandes oder des Gesundheitszustandes eines seiner Familienmitglieder erforderlich war;

b) bei Benutzung eines Kraftfahrzeugs

- aa) kein anderes Beförderungsmittel zur Verfügung stand oder auf dessen Wahl kein Einfluß ausgeübt werden konnte, oder
- bb) glaubhaft gemacht wird, daß die Rückführung von der Benutzung des Kraftfahrzeugs abhängig war, oder
- cc) der Rückgeführte ein amtsärztliches Zeugnis vorlegt, daß die Benutzung eines Kraftfahrzeugs wegen seines Gesundheitszustandes oder des Gesundheitszustandes eines seiner Familienmitglieder erforderlich war;

c) bei Benutzung eines Schlaf- oder Liegewagens oder einer höheren Wagenklasse

- aa) die Reisestrecke mindestens 1 500 Eisenbahnkilometer betrug und dem Rückgeführten nicht zugemutet werden konnte, die Reise ohne Inanspruchnahme eines Schlaf- oder Liegewagens oder einer höheren Wagenklasse durchzuführen, oder
- bb) die höhere Wagenklasse nur deshalb in Anspruch genommen wurde, weil die niedrigste Wagenklasse nicht zur Verfügung stand oder auf die Wahl der Wagenklasse kein Einfluß ausgeübt werden konnte, oder
- cc) der Rückgeführte ein amtsärztliches Zeugnis vorlegt, daß die Benutzung eines Schlaf- oder Liegewagens oder einer höheren Wagenklasse wegen seines Gesundheitszustandes erforderlich war.

Die Verrechnung der Mehrkosten für die Beutzung einer höheren Wagenklasse schließt die Verrechnung der Gebühren für die Inanspruchnahme eines Schlaf- oder Liegewagens aus.

Die Mehrkosten für eine höhere Wagenklasse neben den Gebühren für einen Schlaf- oder Liegewagen können als verrechnungsfähig anerkannt werden, wenn auf Grund eines amtsärztlichen Zeugnisses ein Schlaf- oder Liegewagen benutzt werden mußte und die Benutzung

des Schlaf- oder Liegewagens von einem für die höhere Wagenklasse gültigen Fahrtausweis abhängig gemacht worden ist.

Soweit hiernach ein amtsärztliches Zeugnis gefordert wird, kann es auch nachträglich im Bundesgebiet ausgestellt werden.

(4) Kann der Rückgeführte die Höhe der Reisekosten nicht nachweisen oder liegen die beantragten Kosten wesentlich höher als die Kosten, die von anderen Rückgeführten in vergleichbaren Fällen geltend gemacht werden, so hat die bewilligende Stelle die Reisekosten durch Vergleich mit gleichgelagerten Fällen oder durch Nachfrage bei örtlichen Bundesbahndienststellen zu ermitteln. Können die Kosten auf diese Art nicht ermittelt werden, ist wie folgt zu verfahren:

a) Eisenbahngebühren

aa) Bei Strecken, die in den internationalen Tarifen aufgeführt sind (Fahrkarte wurde im Herkunftsland bis zu einem Bahnhof im Bundesgebiet gelöst), ist die Höhe der Eisenbahngebühren in der in Frage kommenden Währung bei dem Amt für den Internationalen Personenverkehr, Frankfurt (Main), Börsenstraße, zu erfragen. Dabei sind der Abfahrtsbahnhof (bei kleineren Bahnhöfen auch der nächstliegende größere Bahnhof) und der Grenzübergangsbahnhof im Bundesgebiet anzugeben.

bb) Bei Strecken innerhalb der unter fremder Verwaltung stehenden deutschen Ostgebiete, der sowjetischen Besatzungszone, innerhalb von Polen, Bulgarien, Rumänien, Tschechoslowakei und Ungarn sind Anfragen über die Höhe der Eisenbahngebühren an den Bundesminister für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte zu richten.

cc) Bei innerhalb der übrigen Staaten zurückgelegten Strecken ist die Höhe der Eisenbahngebühren beim Auswärtigen Amt zu erfragen.

b) Flugkosten

aa) Bei internationalen Strecken ist die Höhe der Kosten in der in Frage kommenden Währung bei den internationalen Fluggesellschaften zu erfragen.

bb) Bei den anderen Strecken ist die Höhe der Kosten bei dem Bundesminister für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte [Ziff. 10 Abs. (4) a) bb)] oder beim Auswärtigen Amt [Ziff. 10 Abs. (4) a) cc)] zu erfragen.

c) Kosten der Beförderung mit Kraftfahrzeug

Diese Kosten sind bis zur Höhe der Tarife des Taxigewerbes am Ort der bewilligenden Stelle verrechnungsfähig.

(5) Hat der Rückgeführte anders als in Ziff. 10 Abs. (1) vorgesehen die Fahrkarte oder den Flugschein bis zu einem Ort im Innern des Bundesgebietes gelöst, so sind von den Gesamtkosten die Fahr- oder Flugkosten, die auf Strecken im Bundesgebiet entfallen, nicht verrechnungsfähig.

(6) Als Reisekosten sind ferner verrechnungsfähig:

a) Die Kosten für die Unterkunft während der Reise, wenn glaubhaft gemacht wird, daß die Inanspruchnahme einer Unterkunft notwendig war. Für eine Übernachtung können bis zu 5.— DM verrechnet werden.

b) Ein Verpflegungsgeld von 3,50 DM täglich für jede Person für die notwendige Reisedauer. Der Tag der Abreise und der Tag der Ankunft im Bundesgebiet gelten als ein Tag.

c) Die Kosten für eine notwendige ärztliche Betreuung und Versorgung mit Arzneien während der Reise. Wenn der Rückgeführte die Höhe dieser Kosten nicht nachweisen kann, sind der Verrechnung die Sätze zugrunde zu legen, die von dem für die Bearbeitung des Erstattungsantrages zuständigen Fürsorgeverband für eine vergleichbare Leistung gezahlt werden.

- d) Die Reisekosten einer Begleitperson für die Hin- und Rückreise bei der Rückführung von alten und gebrechlichen Personen, Schwerbeschädigten und Kranken, wenn die Notwendigkeit der Begleitung durch Vorlage eines amtärztlichen Zeugnisses nachgewiesen wird, sowie bei allein reisenden Kindern unter 14 Jahren.

Der letzte Satz des Absatzes (3) gilt entsprechend.

11

(1) Güterbeförderungskosten sind die notwendigen Ausgaben für die sachgemäße Beförderung des Umzugsgutes vom bisherigen Unterbringungsort des Umzugsgutes bis zum nächsten Grenzdurchgangslager oder dem Ort des Grenzübergangs.

(2) Umzugsgut sind der Hausrat sowie Haustiere, ein angemessener Vorrat an Lebensmitteln und das zur Berufsausübung benötigte lebende und tote Inventar. Als angemessen gilt ein Vorrat, der den Bedarf für einen Monat nicht übersteigt. Das Umzugsgut soll in der Regel den Laderaum eines Güterwagens nicht überschreiten.

(3) Kann das Umzugsgut aus Gründen, die von dem Rückgeführten nicht zu vertreten sind (z. B. infolge Be- schlagnahme), nicht gleichzeitig mitgeführt werden, so sind die Güterbeförderungskosten bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen verrechnungsfähig, wenn das Umzugsgut

aus europäischen Gebieten innerhalb eines Jahres,
aus außereuropäischen Gebieten innerhalb zweier Jahre
nach der Rückführung der Person oder nach dem Wegfall
des die gleichzeitige Beförderung des Umzugsgutes
hemmenden Ereignisses nachgezogen wird. In diesen Fällen
sind die Kosten der Beförderung des Umzugsgutes
bis zum neuen Wohnort verrechnungsfähig.

(4) Für den Nachweis der Höhe und der Angemessenheit der Güterbeförderungskosten gilt die Bestimmung in Ziff. 10 Abs. (4) Satz 1 entsprechend. Können die Kosten auf diese Art nicht ermittelt werden, so ist bei der Beförderung des Umzugsgutes durch die Eisenbahn gemäß Ziff. 10 Abs. (4) a) zu verfahren; bei der Beförderung durch Lastkraftwagen oder Fuhrwerk vom bisherigen Unterbringungsort bis zur nächsten Eisenbahnverladestation sind die Kosten bis zur Höhe des Tarifs der Speditionsfirmen am Ort der bewilligenden Stelle verrechnungsfähig.

12

(1) Die Kosten für die Beschaffung einfachen Packmaterials (z. B. Lattenverschläge) sind verrechnungsfähig, wenn die Verpackung für die sachgemäße Beförderung des Umzugsgutes notwendig war und die Höhe der Kosten angemessen ist.

Die Kosten für die Anschaffung von Koffern, Reisekörben und dgl. sind nicht verrechnungsfähig, wenn diese Gegenstände weiterhin benutzt werden können.

(2) Die Kosten für die Verpackung durch Hilfskräfte sind verrechnungsfähig, wenn

- die Verpackung durch eine Fachkraft wegen der Art des Umzugsgutes unbedingt notwendig war;
- dem Rückgeführten und seinen Familienangehörigen wegen hohen Alters oder schlechten Gesundheitszustandes nicht zugemutet werden konnte, das Umzugsgut selbst zu verpacken;
- die Zeitspanne zwischen der Erteilung der Ausreisegenehmigung und dem Ablauf der Frist zum Verlassen des Landes nachweislich so kurz war, daß der Rückgeführte und seine Familienangehörigen die Verpackung nicht ohne eine Hilfskraft vornehmen konnten;
- der Rückgeführte und seine Familienangehörigen wegen des Umfangs des Umzugsgutes die Verpackung nicht ohne eine Hilfskraft vornehmen konnten.

(3) Die Kosten für die Verladung des Umzugsgutes sind in angemessener Höhe verrechnungsfähig.

(4) Die Kosten für den Lagerraum sind in angemessener Höhe verrechnungsfähig, wenn die Benutzung eines Lagerraumes nachweislich notwendig war.

(5) Kann der Rückgeführte die Höhe der in den Absätzen (1) bis (4) angeführten Kosten nicht nachweisen oder liegen die beantragten Kosten wesentlich höher als die Kosten, die von anderen Rückgeführten in vergleichbaren Fällen geltend gemacht werden, so sind der Verrechnung die in gleichgelagerten Fällen geltend gemachten Beträge oder die am Ort der bewilligenden Stelle für gleichartige Aufwendungen oder Leistungen zu zahlen den Entgelte (Preis gleichartigen Packmaterials, Tarife der Speditionsfirmen) zugrunde zu legen.

(6) Gebühren für die Verzollung des Umzugsgutes sind verrechnungsfähig.

13

Bei der Rückführung aus den in § 1 Abs. 2 Nr. 3 BVFG genannten Gebieten sind als Kosten der Rückführung außerdem folgende Aufwendungen verrechnungsfähig:

- Gebühren, die dem Rückgeführten von den Behörden des Herkunftslandes zur Entlassung aus dem Staatsverband auferlegt wurden;
- Gebühren, die dem Rückgeführten von den Behörden des Herkunftslandes für die Ausstellung der Pässe und der Genehmigung zur endgültigen Ausreise auferlegt wurden;
- Gebühren, die dem Rückgeführten für die Ausstellung der Ausreisegenehmigungen und der Pässe zu Besuchszwecken auferlegt wurden, soweit sie die in den jeweiligen Staaten üblichen Gebühren für die Erteilung der Ausreisegenehmigungen und Reisepässe zwecks endgültiger Ausreise nicht überschreiten;
- Gebühren, die dem Rückgeführten von den Auslandsvertretungen der jeweiligen Staaten für die Erteilung eines einmaligen Durchreisesichtvermerks oder von den Auslands- und Schutzmachtvertretungen der Bundesrepublik für die Erteilung eines einmaligen Einreisesichtvermerks zwecks Übernahme in das Bundesgebiet auferlegt wurden;
- Gebühren, die dem Rückgeführten für die Erteilung von Sichtvermerken zur mehrmaligen Durchreise oder Einreise zu Besuchszwecken auferlegt wurden, wenn sie die üblichen Gebühren für die Erteilung des einmaligen Durchreise- oder Einreisesichtvermerks zwecks Übernahme in das Bundesgebiet nicht überschreiten;
- die Reisekosten für die Fahrten zu Behörden im Herkunftsland vor der Rückführung, wenn glaubhaft gemacht wird, daß diese Reisen zur Erlangung der zur Rückführung erforderlichen Urkunden und zur Erledigung der notwendigen Ausreiseformalitäten nicht zu umgehen waren und die Rückführung sonst gescheitert wäre;
- Pflegekosten an Anstalten und an Pflegeeltern in angemessener Höhe, wenn nachgewiesen wird, daß die Erteilung der Ausreisegenehmigung von der Zahlung dieser Kosten abhängig gemacht wurde und dem Antragsteller nicht zugemutet werden kann, diese Kosten selbst zu tragen;
- Kosten der Inanspruchnahme eines Rechtsanwalts vor der Rückführung im Herkunftsland einschließlich der Kosten der Reisen zu dem Anwalt, wenn glaubhaft gemacht wird, daß die Einschaltung eines Rechtsanwalts zur Erlangung der für die Ausreise erforderlichen Urkunden notwendig war und die Rückführung sonst gescheitert wäre; die Kosten sind nur bis zur Höhe von 100,— DM für den Familienvorstand und von 50,— DM für jedes weitere rückgeführte Familienmitglied verrechnungsfähig;
- die Kosten für beglaubigte Inventarverzeichnisse des Umzugsgutes;
- Gebühren, die dem Rückgeführten bei der Abmeldung und Ausfuhr des Umzugsgutes von den Behörden des Herkunftslandes auferlegt wurden;

- l) Gerichts- oder Notariatsgebühren sowie Reisekosten, die den Rückgeführten durch die in Ziff. 16 Abs. (2) dieser Richtlinien geforderten eidesstattlichen Versicherungen entstehen;
- m) Kosten für die Ausstellung der in diesen Richtlinien geforderten amtsärztlichen Zeugnisse;
- n) die im Bundesgebiet entstandenen Übersetzungsbücher, soweit eine Übersetzung von Rechnungsunterlagen oder anderen Schriftstücken zur Prüfung der entstandenen Aufwendungen notwendig ist.

14

Nicht verrechnungsfähig sind insbesondere:

- a) Kosten, die durch Verlust oder Beschädigung des Umzugsgutes entstanden sind, sowie Aufwendungen für die Transportversicherung und für das Güterwagenstandgeld;
- b) Gebühren für einen Rechtsanwalt im Bundesgebiet, der zur Erlangung der Übernahmegenehmigung (Einreiseerlaubnis) in das Bundesgebiet eingeschaltet worden ist;
- c) besondere Zuwendungen (z. B. Bestechungsgelder);
- d) Bargeldbeträge, die dem Rückgeführten beim Grenzübergang durch ausländische Grenzbeamte abgenommen worden sind;

- e) Gebühren für die Veräußerung oder eine andere Art der Übertragung oder Verwertung des Grundvermögens des Rückgeführten.

C.**Umrechnungskurse****15**

Bei der Umrechnung der in fremder Währung entstandenen Kosten der Rückführung ist wie folgt zu verfahren:

(1) Bei der Rückführung aus Staaten, deren Währungen an internationalen Börsen gehandelt werden, ist der Umrechnung der Kurswert am Tage des Grenzübertritts zugrunde zu legen.

(2) Bei Kosten, die in der sowjetischen Besatzungszone oder im Sowjetsektor von Berlin entstanden sind, ist der Umrechnung das Kaufkraftverhältnis DM-West : DM-Ost zugrunde zu legen. Bis auf weiteres hat die Umrechnung auf der Basis 1 DM-West = 1,50 DM-Ost zu erfolgen.

(3) Bei der Rückführung aus den unter fremder Verwaltung stehenden deutschen Ostgebieten, aus Bulgarien, Jugoslawien, Polen, Rumänien, Tschechoslowakei, UdSSR und Ungarn sind bei der Umrechnung die in diesen Gebieten bzw. Staaten zur Zeit geltenden sogenannten Touristenkurse anzuwenden. Diese Touristenkurse weisen zur Zeit in den einzelnen Staaten folgende Wertverhältnisse zur Deutschen Mark auf (die Kurse sind auf eine Stelle hinter dem Komma auf- und abgerundet):

Bulgarien

bis	4. 3. 1961	100 Lewa	=	44,10 DM
vom	5. 3. 1961			
bis	31. 12. 1961	100 Lewa	=	42,— DM
vom	1. 1. 1962			
bis	30. 6. 1963	100 Lewa	=	341,30 DM
vom	1. 7. 1963			
bis	31. 1. 1964	100 Lewa	=	339,90 DM
ab	1. 2. 1964	100 Lewa	=	201,10 DM

Jugoslawien

bis	31. 12. 1960	100 Dinar	=	1,— DM
ab	1. 1. 1961	100 Dinar	=	0,50 DM

Polen

bis	4. 3. 1961	100 Zloty	=	17,50 DM
vom	5. 3. 1961			
bis	30. 6. 1963	100 Zloty	=	16,70 DM
ab	1. 7. 1963	100 Zloty	=	16,60 DM

Rumänien

bis	4. 3. 1961	100 Lei	=	35,— DM
vom	5. 3. 1961			
bis	14. 6. 1964	100 Lei	=	33,30 DM
ab	15. 6. 1964	100 Lei	=	22,20 DM

Tschechoslowakei

bis	4. 3. 1961	100 Kronen	=	28,90 DM
vom	5. 3. 1961			
bis	31. 5. 1961	100 Kronen	=	27,80 DM
vom	1. 6. 1961			
bis	30. 6. 1963	100 Kronen	=	27,70 DM
vom	1. 7. 1963			
bis	14. 5. 1964	100 Kronen	=	27,80 DM
vom	15. 5. 1964			
bis	31. 12. 1964	100 Kronen	=	22,20 DM
ab	1. 1. 1965	100 Kronen	=	24,70 DM

UdSSR

bis	31. 12. 1960	100 Rubel	=	42,— DM
vom	1. 1. 1961			
bis	4. 3. 1961	100 Rubel	=	463,— DM
vom	5. 3. 1961			
bis	30. 6. 1963	100 Rubel	=	444,40 DM
ab	1. 7. 1963	100 Rubel	=	441,90 DM

Ungarn

bis	4. 3. 1961	100 Forint	=	17,80 DM
ab	5. 3. 1961	100 Forint	=	17,— DM

Diese Kursrelationen sind den Umrechnungen der Rückführkosten zugrunde zu legen, und zwar ohne Rücksicht auf deren Art (Fahrkosten, Umzugskosten, Paßgebühren usw.) und ohne Rücksicht darauf, ob diese Kosten vor oder nach der Einführung der Touristenkurse entstanden sind.

(4) Bei der Umrechnung der Kosten der Rückführung aus Bulgarien, Rumänien und der Tschechoslowakei sind die Touristenklasse jedoch nur anzuwenden, wenn die Kosten nach folgenden Zeitpunkten der Währungsänderungen (Aufwertung der Auslandskurse) entstanden sind:

Bulgarien	11. Mai 1952
Rumänien	31. Januar 1954
Tschechoslowakei	31. Mai 1953

Kosten der Rückführung, die vor diesen Währungsänderungen entstanden sind nach folgenden Kursen umzurechnen (die Kurse sind auf eine Stelle hinter dem Komma auf- oder abgerundet):

Bulgarien	100 Lewa	= 1,— DM
Rumänien für die Zeit bis 27. Januar 1952	100 Lei	= 1,40 DM
für die Zeit vom 28. Januar 1952 bis 31. Januar 1954	100 Lei	= 18,70 DM
Tschechoslowakei	100 Kcs	= 4,20 DM

Soweit nach den bisherigen Bestimmungen verfahren worden ist, verbleibt es dabei.

D.

Verfahren und Schlußbestimmungen

16

Kann ein Antragsteller die Höhe und Zusammensetzung der Kosten der Rückführung nicht nachweisen und läßt sich die Höhe der Kosten nicht auf Grund der in diesen Richtlinien angeführten Maßstäbe oder durch einen Vergleich mit anderen Fällen feststellen, so kann folgende Erklärung über die Höhe und Zusammensetzung der Kosten als Unterlage im Sinne des § 60 RRO anerkannt werden:

Erklärung

(1) Nachdem ich auf die Strafbarkeit einer unwahren oder unvollständigen Erklärung hingewiesen worden bin, versichere ich hiermit nach bestem Wissen und Gewissen, daß mir die beantragten Kosten in der angegebenen Höhe tatsächlich entstanden sind.

(2) Bestehen Zweifel an der Glaubwürdigkeit des Antragstellers oder widersprechen seine Angaben über die Höhe der Kosten den bisherigen Erfahrungen, so ist der Antragsteller aufzufordern, eine eidesstattliche Versicherung über die Höhe und Zusammensetzung der Kosten der Rückführung vorzulegen, die er vor einem Gericht oder Notar abzugeben hat.

(3) Zur Vermeidung einer Doppelverrechnung hat jeder Antragsteller eine Versicherung darüber abzugeben, ob und gegebenenfalls in welcher Höhe er von einer Bundesbehörde im In- oder Ausland, einer Schutzmachtvertretung der Bundesrepublik Deutschland oder der Arbeitsgemeinschaft „Familienzusammenführung und Kinderdienst“ einen Vorschuß oder Abschlag auf die von ihm angegebenen Kosten der Rückführung erhalten hat.

(4) Die feststellende und auszahlende Verwaltungsbehörde hat in allen Fällen zu bescheinigen, daß nach ihren Erfahrungen die in Ansatz gebrachten Kosten nach Art und Umfang gerechtfertigt und angemessen sind.

17

Auf die für Rechnung des Bundes geleisteten Ausgaben und die mit ihnen zusammenhängenden Einnahmen sind die Vorschriften über das Haushaltrecht des Bundes an-

zuwenden (§ 4 Abs. 2 des Ersten Überleitungsgesetzes in der Fassung vom 28. April 1955). Im übrigen wird wegen des Abrechnungsverfahrens und des Nachweises der Kosten in der „Jahresstatistik der Sozialhilfe“ auf die Bekanntmachung des Bundesministers des Innern v. 14. 2. 1963 (GMBL 1963 S. 53) Bezug genommen.

Abschnitt II

Bei der Bearbeitung von Anträgen auf Erstattung der Rückführkosten sind folgende Hinweise zu den unter Abschnitt I genannten Richtlinien zu beachten:

1.1 Zu 1 (1):

Für die Bestimmung des Wohnsitzes sind die §§ 7 bis 11 BGB maßgebend. Nach § 7 Abs. 3 BGB wird der Wohnsitz nur dann aufgehoben, wenn die tatsächliche Niederlassung wie auch der Wohnsitzwille aufgegeben werden.

Die Stichtagvoraussetzung ist demnach u. a. auch dann erfüllt, wenn der Rückgeführte vor dem 8. Mai 1945 seinen Wohnsitz im Ausland oder in den o.g. Gebieten im Zusammenhang mit den Ereignissen gegen Ende des Krieges verlassen hat, dabei jedoch die Absicht hatte, dorthin wieder zurückzukehren und diese Absicht auch verwirklicht hat, sobald dies möglich wurde.

Personen, die zum Kriegsdienst eingezogen worden sind, haben hierdurch ihren Wohnsitz nicht verloren (§ 9 Abs. 2 BGB).

1.2 Zu 1 (3):

Volksdeutschen Rückgeführten, die auf ihrem Fluchtweg von sowjetischen Truppen überrollt wurden und zunächst dort blieben oder erst nach dem 8. Mai 1945 nach Österreich gelangten, war es vielfach nicht möglich, vor dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit vom 22. Februar 1955 (BGBI. I S. 65) auf legalem Wege in die Bundesrepublik einzureisen.

Auf Grund der damaligen Verhältnisse in Österreich und in der Bundesrepublik konnten die Rückgeführten, die über Österreich in das Bundesgebiet eingereist sind, nur ausnahmsweise die nach A Nr. 1 Abs. 3 der Richtlinien zugestandene Dauer von sechs Monaten einhalten.

In der Regel haben diese Personen erst nach Jahren in das Bundesgebiet einreisen können.

Der Bundesminister für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte hat sich deshalb damit einverstanden erklärt, daß bei dem genannten Personenkreis Abschn. A Nr. 1 Abs. 2 b der Richtlinien angewendet wird. Diese Personen können, sofern sie Vertriebene im Sinne des § 1 BVFG sind, unbeschadet der Herkunft aus dem früheren Aufenthaltsland als Rückgeführte aus Österreich angesehen werden. In diesem Falle sind also lediglich die Kosten der unmittelbaren Rückführung aus Österreich in das Bundesgebiet verrechnungsfähig. Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Ausreise aus dem ursprünglichen Aufenthaltsland nach Österreich entstanden sind, können demnach nicht erstattet werden.

2. Zu 4:

Die nach § 15 i. Verb. mit § 21 a Abs. 1 des Ersten Überleitungsgesetzes i. d. F. v. 28. 4. 1955 (BGBI. I S. 193) aus dem Bundeshaushalt zu erstattenden Aufwendungen für die Rückführung von Deutschen aus dem Ausland oder aus den unter fremder Verwaltung stehenden deutschen Gebieten werden vom Bundesminister für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte haushaltsmäßig bewirtschaftet.

3. Zu 5:

Fälle, in denen die Nichterstattung für den Rückgeführten eine unbillige Härte bedeuten würde, sind mir mit den Unterlagen und einer ausführlichen Stellungnahme vorzulegen.

4. Zu 8:

Den Inhalt des RdSchr. d. Bundesministers des Innern v. 29. 1. 1960 habe ich mit RdErl. v. 10. 3. 1960 (SMBL. NW. 21703), die RdSchr. d. Bundesministers des Innern v. 29. 4. 1960 u. 30. 5. 1960 mit RdErl. v. 16. 7. 1960 (SMBL. NW. 21703) bekanntgegeben.

5.1 Zu 12 (1):

Mit Rücksicht darauf, daß Aussiedler aus Rumänien keinen Einfluß auf die Wahl des Verpackungsmaterials für ihr Umzugsgut haben und die Preise für die sogenannten „Staatskisten“ hoch sind, ihre Weiterverwendbarkeit und Verwertbarkeit nach der Einreise im Bundesgebiet aber gering ist, können die Anschaffungskosten für diese Kisten zu 50 v.H. mit dem Bund im Rahmen der Kriegsfolgenhilfe verrechnet werden.

Es bestehen keine Bedenken, die Kosten für einfache Kisten nach Nr. 12 Abs. 1 Satz 1 der Richtlinien zu erstatten, auch wenn diese Kisten noch zu anderen Zwecken, z. B. als Kartoffelkisten, verwendbar sind.

5.2 Zu 12 (6):

Die Mitnahme von Geldbeträgen bei der Ausreise aus den osteuropäischen Staaten UdSSR, Polen, CSR, Ungarn und Rumänien ist nach den Gesetzen dieser Länder verboten. Bargeldbeträge, die bei der Zollkontrolle festgestellt werden, werden beschlagnahmt. Sie sind nach 14 d der Richtlinien nicht verrechnungsfähig. Hingegen sind die Gebühren für die Verzollung des Umzugsgutes nach Nr. 12 Abs. 6 der Richtlinien verrechnungsfähig.

Polnische Zollbeamte händigen in der Regel den Aussiedlern für beschlagnahmte Bargeldbeträge Quittungen aus, in denen in der Höhe des abgenommenen Bargeldbetrages die Entrichtung von Zoll für Umzugsgut bestätigt wird. Um zu vermeiden, daß eingehaltene Bargeldbeträge auf diese Art erstattet werden, empfiehlt es sich, bei der Vorlage der Zollquittungen in geeigneter Weise — gegebenenfalls durch Befragen der Antragsteller — klären zu lassen, ob die Bescheinigung der Zollbehörde den für die Ausführung von Umzugsgut aufgebrachten Zoll oder die Abnahme von Bargeld betrifft.

6.1 Zu 13 (a):

In den nachstehend aufgeführten Staaten ist die Erteilung der Ausreiseerlaubnis von der Entlassung aus dem Staatsverband abhängig.

Für die Entlassung aus dem Staatsverband müssen die Ausreisewilligen folgende Gebühren entrichten, die nach 13 a) der Richtlinien verrechnungsfähig sind:

Jugoslawien	= 1 500,— Dinar
Rumänien	= 1 000,— Lei
Bulgarien	= 50,— Lewa
Tschechoslowakei	= zwischen 40—80 Kcs

Für die Aussiedlung aus **Ungarn** wird seit etwa Juli 1963 die vorherige Entlassung aus dem ungarischen Staatsverband **nicht mehr** vorausgesetzt. Aussiedler, die von der Möglichkeit der Beibehaltung der ungarischen Staatsbürgerschaft Gebrauch machen, erhalten für die Ausreise einen **Konsularpaß** (passeport consulaire), der ihnen gestattet, das unbewegliche Eigentum, das sie in Ungarn besitzen, zu behalten und der ihnen den Weg zur Rückkehr nach Ungarn als ungarische Staatsbürger offenhält.

Dem Inhaber eines **Ausreisepasses** (passeport d'émigration) ist dagegen die Verpflichtung auferlegt, vor der Ausreise auf seine ungarische Staatsbürgerschaft zu verzichten. Die ausreisewilligen Volksdeutschen aus Ungarn gehen mehr und mehr dazu über, einen Konsularpaß zu beantragen.

Vor der Erstattung von Gebühren für die Entlassung aus dem Staatsverband ist daher zu prüfen, ob der Antragsteller mit einem Konsularpaß eingereist oder ob er Inhaber eines Ausreisepasses ist.

Die Entlassungsgebühr für Inhaber eines Ausreisepasses beträgt 500,— Forint.

Auch aus **Rumänien** treffen jetzt Aussiedler ein, die nicht zur Aufgabe der rumänischen Staatsangehörigkeit veranlaßt worden sind. Bei der Bearbeitung der Erstattungsanträge ist deshalb durch Befragen zu klären, ob der Antragsteller aus dem Staatsverband entlassen worden ist.

6.2 Zu 13 (b):

Gebühren für die Übersetzung von **Urkunden**, die im Herkunftsland entrichtet werden mußten, sind verrechnungsfähig, wenn die Urkunden den Behörden des Herkunftslandes bei Anträgen auf Ausstellung von Pässen vorzulegen waren.

Die für die Übersetzung von **Anträgen** gezahlten Gebühren sind dagegen nicht verrechnungsfähig.

Die Sichtvermerksgebühr der Militärmmission der Volksrepublik **Polen** in Berlin-Grunewald für eine „Einladung“ von den im Bundesgebiet oder in Berlin (West) wohnenden Verwandten oder Bekannten beträgt für eine Person bei Anforderungsschreiben aus der Bundesrepublik 21,80 DM, bei Anforderungen aus Berlin (West) 21,05 DM. Diese Gebühr gehört zu den Kosten, die nach 13 b) der Richtlinien bis zur angegebenen Höhe erstattungsfähig ist.

In **Rumänien** ist vor Aushändigung des Passes in jedem Falle eine notarielle Erklärung erforderlich, die feststellt,

daß der Inhaber des Passes keine Rückforderungen an den rumänischen Staat stellen wird und keine Schulden bei ihm hinterläßt.

Die Gebühr für diese Erklärung, die ungefähr 100,— Lei beträgt, ist nach 13 b) der Richtlinien verrechnungsfähig.

6.3 Zu 13 (c):

In **Ungarn** beträgt die Gebühr für die Ausstellung eines Ausreisepasses oder eines Konsularpasses einheitlich

1 000,— Forint	für Europa
1 500,— Forint	für außereuropäische Länder

In der **Tschechoslowakei** werden für die Ausstellung eines Passes oder eines anderen Personalausweises für eine Reise in das Ausland Gebühren in Höhe von 20,— bis 400,— Kcs erhoben.

Für Reisepässe zum Zwecke der **Aussiedlung** können je nach dem Grunde der Aussiedlung und den Vermögensverhältnissen des Antragstellers Gebühren bis in Höhe des Fünfzehnfachen der vorgenannten Grundgebühren erhoben werden. Bei Rentnern und unbemittelten Personen werden dagegen die Gebühren oft erlassen oder es wird die niedrigste Gebühr (20,— Kcs) erhoben.

Gegen die Verrechnung der nicht abwendbaren Gebühren in der nachgewiesenen oder glaubhaft gemachten Höhe bestehen keine Bedenken.

6.4 Zu 13 (d):

Die Gebühr, die seit November 1962 von der Ungarischen Botschaft in Bukarest für ein **Durchreisevisum** erhoben und im Aussiedlerpaß ohne Währungsangabe mit „50“ eingetragen wird, beträgt 50,— Forint und entspricht einem Gegenwert von 35,— Lei. Diese Gebühr ist nach Nr. 13 d) der Richtlinien verrechnungsfähig.

Deutsche Aussiedler aus Ungarn hatten bisher für das von der Französischen Botschaft in Bukarest als Schutzmachtvertretung deutscher Interessen auszustellende **deutsche Einreisevisum** eine Gebühr von 40,— Forint zu entrichten. Diese Gebühr wird künftig nicht mehr erhoben. Der Fortfall dieser Gebühr ist bei der Berechnung von Rückführungskosten nicht außer acht zu lassen.

6.5 Zu 13 (g):

Kosten einer internatsmäßigen Ausbildung, von deren Rückzahlung die Genehmigung der Ausreise abhängig gemacht wird, können insoweit zu Lasten des Bundes verrechnet werden, als sie die von dem Erziehungsberechtigten ersparten Unterhaltskosten übersteigen. Der von dem Antragsberechtigten für den Unterhalt zu übernehmenden Anteil ist auf mindestens 50 v.H. der nachgewiesenen Kosten zu bemessen. Voraussetzung für die anteilige Kostenersstattung ist jedoch, daß der Antragsteller glaubhaft versichert, gezwungen gewesen zu sein, die Ausbildungskosten zurückzuzahlen, um überhaupt die Ausreisegenehmigung zu erhalten.

6.6 Zu 13 (k):

Die **rumänischen** Behörden gestatten nicht, daß bei der Aussiedlung im Reisegepäck Bücher, Alben, Fotografien oder Filme mitgeführt werden. Die Verbringung dieser Gegenstände in das Bundesgebiet ist nur gestattet, wenn sie in 2-kg-Paketen über das Postzollamt versandt werden. Die Verrechnung von Portokosten, Abfertigungsgebühren und Zoll für den Versand solcher 2-kg-Postpäckchen mit dem Bund ist bis zum Gesamtbetrag von 100,— DM je rückgeführte Haushaltsgemeinschaft zulässig.

6.7 Zu 13 (m):

Aussiedler aus **Rumänien**, die zur Vermeidung des behördlich angeordneten Flugweges sich ein ärztliches Attest über die Flugunfähigkeit beschafft haben, um die Eisenbahn benutzen zu dürfen, müssen hierfür 100,— Lei entrichten. Diese Kosten sind nach 13 m) der Richtlinien verrechnungsfähig.

7. Zuständigkeit

- 7.1 Bei den Rückführungskosten handelt es sich um Aufwendungen der Kriegsfolgenhilfe gemäß § 15 des Ersten Überleitungsgesetzes i. d. F. v. 28. April 1955 (BGBl. I S. 193), deren Erstattung im Rahmen der Flüchtlingsbetreuung gem. § 11 Abs. 1 des Flüchtlingsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen v. 2. Juni 1948 (GV. NW. S. 216 SGV. NW. 24) als gemeindliche Auftragsangelegenheit durchgeführt wird.

Deshalb sind für die Entscheidungen über Anträge auf Erstattung von Rückführungskosten grundsätzlich die kreisfreien Städte und die Landkreise zuständig.

Solange der Rückgeführte sich noch in einem Durchgangswohnheim befindet, bestehen keine Bedenken, daß aus Zweckmäßigkeitsgründen diese Stellen die Rückführungskosten erstatten. Um eine doppelte Erstattung zu vermeiden, ist auf den vorgelegten Belegen durch Aufdruck des Dienststempels kenntlich zu machen, daß die Aufwendungen erstattet worden sind.

Außerdem stellen die Durchgangswohnheime dem Rückgeführten eine Bescheinigung aus, aus der hervorgeht, ob und ggf. in welcher Höhe Rückführungskosten gezahlt worden sind. Die kreisfreie Stadt der Landkreis läßt sich diese Bescheinigung bei der Antragstellung vorlegen. In Zweifelsfragen ist bei den Durchgangswohnheimen Rückfrage zu halten.

Sofern der Rückgeführte vor einer Entscheidung das Durchgangswohnheim verläßt oder wenn das Durchgangswohnheim die Voraussetzungen für die Erstattung der Rückführungskosten ganz oder teilweise als nicht gegeben ansieht, ist der Antrag mit den Unterlagen der für den nunmehrigen Aufenthaltsort des Antragstellers bzw. der für den Bereich des Durchgangswohnheimes zuständigen kreisfreien Stadt dem Landkreis zur Entscheidung abzugeben.

- 7.2 Über den Widerspruch gegen die Entscheidung der kreisfreien Stadt des Landkreises entscheidet der Regierungspräsident.

Meine RdErl. v. 8. 2. 1960, 22. 8. 1960, 12. 4. 1962, 3. 5. 1963 u. 28. 8. 1963 (SMBL. NW. 21703) werden hiermit aufgehoben.

An die Regierungspräsidenten,

Landkreise und kreisfreien Städte,
das Sozialwerk Stukenbrock und
Durchgangswohnheim Massen, Landesstelle
für Aufnahme und Weiterleitung von Deutschen
aus der SBZ und Aussiedlern in NW.

— MBL. NW. 1965 S. 1316.

Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.
Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiteilig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 13,45 DM, Ausgabe B 14,65 DM.